

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00302 vom 8. Juni 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00302](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00302)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00302 du 8 juin 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00302 del 8 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

2. Februar 2016 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an meldete ( Urk. 8/6 Ziff. 6.1-2 ). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die medizinische und erwerbliche Situation ab, zog Akten der Unfallversicherung bei ( Urk. 8/14, Urk. 8/40, Urk. 8/42 ) und holte ein bi disziplinäres Gutachten ein, das am

### **E. 2**

2. Mai 2019 ( Urk.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihre Zwischenverfügung ( Urk. 2) damit, dass die von der Beschwerdeführerin gestellten Zusatzfragen geprüft worden seien und deren Inhalte als im Rahmen des Gutachten-Fragekataloges beantwortet erachtet würden. Auf eine audiotecnische Aufnahme der anstehenden Begutachtung bestehe kein Rechtsanspruch. Zudem habe die Leitung der Gutachtenstelle Z. \_\_\_ mitgeteilt, dass Tonbandaufnahmen der Explorationsgespräche nicht möglich seien und die rein auditiven Aufnahmen die Begutachtungssituation nicht umfassend abbilden würden, da relevante nonverbale Aspekte nicht aufgezeichnet werden könnten (S. 2).

#### **E. 2.2**

Dagegen machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde ( Urk. 1) geltend, indem eine audio- und videotecnische Aufnahme der Explorationsgespräche nicht möglich sei, gerate sie ohne deren Aufzeichnung in einen Beweisnotstand, indem es ihr nicht möglich sein werde, einer allfälligen Kritik an der im Gutachten festgehaltenen Anamnese und Befundaufnahme Gehör zu verschaffen, wodurch ihr Gehörsanspruch und der Grundsatz auf Verfahrensfairness gemäss Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ( EMRK ) verletzt seien (S. 4 ff. Ziff. 10-16, S. 9 Ziff. 20). Den Versicherten könne nicht zugemutet werden, für den Beweis ihrer Behauptungen allenfalls illegale Methoden aufzurufen zu müssen. Zudem Sorge die Heimlichkeit während der Aktion für Anspannung in der Untersuchungssituation und damit zu einer nicht sachdienlichen Beeinflussung der Untersuchungssituation (S. 8 Ziff. 17). Der Aufzeichnung des Explorationsgespräches stünden auch keine sachlichen Gründe entgegen. So lasse es das Bundesgericht zu, dass Gutachter das Gespräch zwecks Gedankenstütze oder Meinungsbildungsgrundlage aufnehmen würden (S. 8 f. Ziff. 18). Die gerichtliche Beweiswürdigung vermöge überdies gewissen Mängel der Begutachtung nicht zu korrigieren (S. 9 f. Ziff. 21). Die vom Bundesgericht in BGE 137 V 210 geforderte Qualitätssicherung sei bislang nicht umgesetzt worden (S. 10 f. Ziff. 22-23). 3. 3.1

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Video- und Tonaufzeichnung der bevorstehenden Explorationsgespräche entspricht einem Antrag auf ein vorrätig

zu erhaltendes Beweismittel im Falle von späteren Einwendungen und zur Überprüfung der gutachterlichen Feststellungen zu den Aussagen der Beschwerdeführerin in den Explorationsgesprächen. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob hierauf ein Anspruch besteht.

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

Aus Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben sich nach herrschender Rechtsauffassung im wesentlichen vier Verfahrensgarantien, nämlich der Anspruch auf Zugang zu einem gesetzlich vorgesehenen, unabhängigen und unparteilich zusammengesetzten Gericht, das Recht auf Fairness im Verfahren, das Recht auf Öffentlichkeit der Verhandlungen und der Urteilsverkündung sowie der Anspruch auf eine angemessene Verfahrensdauer. Das Gebot der Fairness des Verfahrens beinhaltet insbesondere den Anspruch auf persönliche Teilnahme am Verfahren, das Recht auf Waffengleichheit (wozu namentlich das Recht auf gleichen Aktenzugang und auf Teilnahme am Beweisverfahren gehört) und den Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Anspruch auf Waffengleichheit bedeutet unter anderem, dass sich das Recht auf Zulassung zum Beweis (mit Beweismitteln sowie Beweisanträgen) und die Pflicht zur Beweisabnahme durch das entscheidende Gericht nach dem Grundsatz der Gleichstellung der Parteien zu richten hat (BGE 122 V 163 ff. E. 2). 3.2

Gemäss

Art. 44 ATSG werden der versicherten Person bereits im Vorverfahren der Begutachtung im Rahmen des in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) und in Art. 6 EMRK

sowie explizit

in Art. 42 ATSG verankerten

Anspruchs auf rechtliches Gehör

verschiedene Mitwirkungsrechte zugestanden.

In personeller Hinsicht sind der versicherten Person bereits vor der Begutachtung die Namen der Gutachter bekannt zu gegeben und sie kann die Gutachter bei Vorliegen von triftigen Gründen ablehnen. Die versicherte Person kann Gegen vorschläge unterbreiten ( Art. 44 ATSG ).

Zudem stehen der versicherten Person bei der Begutachtung präventive Mitwirkungsrechte im Sinne der Rechte gemäss

Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit

## Art. 19 VwVG

i.V.m. Art. 57 ff. des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess (BZP) zu. So sind ihr mit der Anordnung der Begutachtung der Katalog mit den an die Gutachter gerichteten Fragen zur Stellungnahme zu unterbreiten (BGE 137 V 258), und sie hat Anspruch darauf, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern, dagegen Einwände zu erheben und Ergänzungsfragen zu stellen (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich, Basel, Genf 2015, N 30 zu Art. 44).

Demnach bestehen bereits im Vorverfahren der Begutachtung sowohl in personeller Hinsicht mit den Ablehnungsgründen gegen die begutachtende Person, als auch in inhaltlicher Hinsicht erhebliche Mitwirkungsrechte der versicherten Person. 3.3

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör

ergibt sich weiter der Anspruch der versicherten Person,

im Nachgang zur Begutachtung vom Gutachten

Kenntnis zu erhalten,

und es ist ihr Gelegenheit einzuräumen, Ergänzungsfragen zu stellen, bevor die Verfügung erlassen wird (vgl. Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Art. 57a N 6 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts I 435/05 vom 12. September 2005).

In diesem Rahmen wird es der Beschwerdeführerin möglich sein, allfällige Fehler in der Anamnese, Befunderhebung oder im Gutachtensablauf zu rügen. Ihre Einwendungen können in der Folge in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren bei umfassender Kognition des Gerichts, welche sich entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 1 S. 6 Ziff. 14) nicht nur auf die formalen Beweiskriterien beschränkt, vorgetragen werden.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass es den Gutachterinnen und Gutachtern erlaubt ist, die Explorationsgespräche aufzeichnen,

sofern sie es für hilfreich erachten, nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. So bleibt die Entscheidung darüber den Gutachterinnen und Gutachtern überlassen, und

für die

Beschwerdeführerin

ergibt sich daraus

weder ein Anspruch

auf Aufzeichnung der Gespräche noch ein Einsichtsrecht in diese Aufzeichnungen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_37/2014 vom 22. Mai 2014 E. 2.1, 9C\_162/2018 vom 14. Mai 2018 E. 4.2.2). 3.4

Rechtsprechungsgemäss besteht nach dem Gesagten somit kein Anspruch auf Einsicht in interne Dokumente einer begutachteten Person, wozu auch die während der Begutachtung erstellten Tonbandaufnahmen zu zählen wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_162/2018 vom 14. Mai 2018 E. 4.2.2). Aufzeichnungen eines Gutachters haben die Funktion einer Gedankenstütze oder eines Hilfsmittels für die Erstellung des Gutachtens,

welche ihren Zweck mit der Ausarbeitung des Gutachtens erfüllt haben. Derartigen Arbeitsunterlagen geht der Beweischarakter ab und ein Anspruch auf Einsicht in dieselben ist zu verneinen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_591/2010 vom 20. Dezember 2010 E. 5.1.3 mit Hinweisen).

Nachdem rechtsprechungsgemäss selbst für bestehende Tonbandaufnahmen kein Anspruch auf Einsicht besteht und sich daraus keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ableiten lässt (vgl. vorstehend E. 3.2), lässt sich die Weigerung der Beschwerdeführerin an der vorgesehenen Begutachtung angesichts der geltenden Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis auch mit den von ihr dar gelegten Gründen nicht rechtfertigen. Des Weiteren stellen die Vorbringen der Beschwerdeführerin grundsätzlich weder materielle Einwendungen noch gültige Ausstands- oder Ablehnungsgründe im Sinne des Gesetzes dar (vgl. vorstehend E. 1.3), weshalb es der Beschwerdeführerin offen steht, allfällige Mängel des Gutachtens im Rahmen der materiellen Prüfung vorzubringen. 3. 5

Zusammenfassend wird aufgrund der aufgezeigten, bereits bestehenden Mitwirkungsrechte der versicherten Person vor und nach der Begutachtung ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sowie auf Verfahrensfairness gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK ausreichend gewahrt. Somit besteht kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Video- oder Tonaufzeichnung der Explorationsgespräche der bevorstehenden Begutachtung bei der Z.\_\_\_\_.

Die angefochtene Zwischenverfügung (Urk. 2) erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 4.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) – gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Markus Loher -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schucan

) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 23. Mai 2019 zur Kenntnis gebracht (Urk.

#### **E. 9**

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Anfechtungsgegenstand in diesem Verfahren ist die Zwischenverfügung vom 21. März 2019 (Urk. 2), mit welcher die Beschwerdegegnerin an der polydisziplinären Abklärung durch die Z.\_\_\_\_ und deren Gutachter festhielt, sowie eine separate Vorlage der von der Beschwerdeführerin gestellten Ergänzungsfragen und einen Anspruch auf audiovisuelle Aufnahme der Begutachtung verneinte.

Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

Im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Einholung von Gutachten hat das Bundesgericht die Anfechtbarkeitsvoraussetzungen des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten teilweise bejaht (BGE 141 V 330 E. 5.1 und 5.2; BGE 139 V 339 E. 4.4). Es rechtfertigt sich deshalb, auf die Beschwerde einzutreten. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.